

Leipziger Tageblatt und Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig

Mr. 298.

Sonntag 27. Oktober 1907.

101. Sabraana.

Das Wichtigste vom Tage.

* Staatssekretär Dernburg ist gestern abend von Port Said nach Memphis weitergereist, nachdem er einen Ausflug nach Kairo unternommen hatte.

* Im Großen Moltke-Hoftheater wurde die Verkündigung des Urteils auf Dienstag vormittag 10½ Uhr angezeigt. Der gestrige Tag wurde ganz und gar von Bläbotypeis in Anspruch

* Die dringend notwendige Erhöhung des Rekrutenkontingents wird voraussichtlich einen neuen Konflikt zwischen

* Im Danzöthing erklärte die dänische Regierung, daß die nachfolgenden Anträge als internationale seit 1820 nicht mehr gültig seien.

Weltsee und Forderungen zweier Porträts.

Das Urteil im Prozeß des früheren Kommandanten von Berlin und Generalabtskantoren Großen v. Röltke gegen Maximilian Harden, wie es auch ausfallen möge, vermag an den Feststellungen der Beweisaufnahme nichts mehr zu ändern. Und man kann jetzt schon in die Betrachtung dieser Dinge eintreten. Zunächst sei versucht, mit möglichster Objektivität ein Bild der Prozeßgegner zu geben, wie es sich dem Augenzeugen dieser vierzigigen Verhandlungen zeigte.

zeugen dielet vierzigjährigen Verhandlungen zeigte.

Da ist dieser Bruno Graf v. Moltke, den Harben als abnormal empfindenden Menschen bezeichnet und den der Sachverständige Dr. Magnus Hirschfeld direkt homosexuell veranlagt genannt hat. Das Bild dieses Mannes hat im Laufe des Prozesses sich gewandelt, und jetzt, am Schluße des Prozesses, kann man sich eine klare Vorstellung vom Wesen des Grafen machen. Die unsichere, nach Ausdrücken suchende, unpräzise Sprechweise in den ersten Tagen, dann die unlesbar schwer gravierenden und schließlich gar nicht mehr objektiv bestrittenen Bekundungen der Frau d. Elbe, der gescheiterten früheren Gattin des Klögers, mußten eine begründete Abneigung gegen ihn erwecken. Ein preußischer General mit solchen Anschauungen über die Ehe, über die Frauen, mit solchem lästlichen Wesen und solcher Bassif-Humumentalität Männer gegenüber ist ja an sich schon ein Unding, eine Bosenfigur, unrichtig einmal eine harmlose. Man würde ihn auf der Bühne für unmöglich halten, und daß Leben zeigt uns ihn lebendig. Zu dieser Figur nun hat doch eigentlich erst das Gutachten des Sachverständigen den Kommentar geliefert. Er erst flärt den Widerspruch zwischen der Brutalität gegenüber den Frauen, und sogar seiner eigenen Frau, und zwischen dem daß normale Empfinden direkt abstoßenden Schnarchen mit dem Freunde auf. Der Mann mußte so empfinden, mußte so handeln, eben weil er abnormal veranlagt ist. Wie der normale Mensch die Belästigung homosexueller Reizungen als widerwärtig ansieht und sie gelegentlich gern verblich bezeichnet, so empfand auch der homosexuell veranlagte Klöger die Belästigung heterosexueller Reizungen als widerwärtig, und bezeichnete sie als — Schweinerei. Das war von ihm keine Brutalität, sondern der Ausdruck seines Empfindens. Erst jetzt sieht man auch, daß sich dies sehr wohl mit dem sonst so empfindhaften Gemüte, mit den auf Künstlerische gerichteten Reizungen verträgt. Der Mann könnte gar nicht anders denken und sprechen. Und unter der Ehe mit der liebste verlangenden jungen Frau muß der fünfzigjährige Wester mit seinen besonderen Reizungen mindestens ebenso geklüft haben wie die Frau. Das ist eben die Tragik dieser Ehen, daß sie unglücklich werden müssen, ohne daß von einer persönlichen Schuld die Rede sein kann, außer nur dem, daß sie beide, der Mann und die Frau, nicht

Das sieht wie eine Entschuldigung und Verteidigung des Grafen aus, soll es auch bis zu einem bestimmten Grade sein. Aber es ist keine Belastung Harbens, denn tatsächlich zeigen sich auch in diesem, vielleicht ohne sein Wissen homoquelle veranlagten Menschen alle besondern Merkmale und Qualitäten seiner Art, die ihn eben für gewisse Posten und Aufgaben absolut untauglich macht. Die Unsicherheit, die Weichlichkeit, die Unentschiedenheit. Wir wollen den Harbenschen Vorwurf der bewußten Unwahrhaftigkeit nicht bis in alle Konsequenzen übernehmen und als erwiesen unterstellen, obwohl er, in objektiver Sicht, so gut wie begründet erscheint. Noch am Sonnabend morgen hat Graf Moltke selbst das Wort des Freiherrn v. Berger, er habe schon im November 1906 mit dem Fürsten Gulenburg wie mit dem Flöger über die homoquelle Bedeutung der Harbenschen Angriffe gesprochen, als objektiv wahr zugegeben. Aber wir halten den ganzen Charakter des Grafen nicht für geeignet, aus solten Situationen klare Konsequenzen zu ziehen. Dieser schwankende Mensch möchte sich vielleicht selbst etwas vor. Und sein Wandel an Entscheidbarkeit ist jedenfalls die Hauptursache aller seiner Leiden und auch seines vielleicht sich selbst nicht eingestandenen Mangels an Zuverlässigkeit in seinen Angaben. Aber nun kommt die Frage: Ist dieser Mann ein Kommandant von Berlin?

Die Antwort hierauf gibt Harden recht. Es war ein Verdienst, diesen Mann und noch weit mehr den viel schwerer belasteten Fürsten Culemburg, dessen Werdegang er war, zu stützen und den saubereren Herrn Decombe unmöglich zu machen. Ob auch die Mittel einwandsfrei waren? Das wäre zu untersuchen. Uns ist jetzt klar geworden: Harden wußte tatsächlich mehr, als er gesagt hat. Man darf ihm fernher glauben, daß ihn wirklich nur lautere politische Motive zu seinem Vorgehen bestimmt haben. Es gibt da einen psychologisch durchschlagenden Beweis. Es ist nämlich unzweifelhaft, daß Harden mit seinem Werke seinem eigenen schärfsten Gegner, dem über die Ramarille stöhnenden Fürsten Bülow, den größten Gefallen getan hat. Das tut man nicht, wenn man sich von persönlichen Motiven leiten läßt. Trotzdem kommen wir heute nicht ganz darüber hinweg, daß dieser Kampf mit halben Andeutungen, die schließlich doch immer mehr vermuten lassen, als sie wirklich und fachlich liegen, nicht nach jedermann's Geschmack ist. Le style c'est l'homme. Vielleicht kann auch Harden nicht anders. Es ist sein Wesen, das sich so äußert, so äußern muß. Doch gibt es auch eine objektive Erklärung dafür, die eine Rechtfertigung sein kann. Harden führt sie selber an. Er wollte den Skandal vermeiden. Wir glauben ihm das, müssen verstanden werden. Wenn es nur wahr, dann wollte er aufzieden sein. Er wollte den Skandal vermeiden. Wir glauben ihm das, müssen aber doch darauf hinweisen, daß gerade diese Superbelästigung denn zu dem größten Skandalen nachgeführt hat, den die moderne Historie

kennt. Den Erfolg der Stanbolvermeidung hat Harben jedenfalls bei seiner Taktik nicht erreicht.

Über das bleibt jedenfalls bestehen, daß er Standesherr und Staatsmann befiehlt, die höchste Stelle des Reichs, wie das ganze Volk von unmöglichen Elementen mit großem Einfluß bestreit und damit den Anspruch auf ehrlichen Dank verdient hat.

*
Der vierte Verhandlungstag.
(Eigener Drahtbericht.)

In den Reden wurde von allen Seiten reichlich mit dem Gefühl operiert und auf das Gefühl zu wirken ver sucht. Der Geburtstag des Grafen Moltke, der 28. Oktober, spielte eine große Rolle dabei. Auerst kam Herr v. Gordon Brown, der in zusammenhängender Rede immerhin wirkungsvoller spricht, als dies bisher zutage getreten war. Trotzdem ist nicht viel Neues von seiner Rede zu berichten, die im wesentlichen eine Reskapitalisation der schon bekannten Argumente der Moltkischen Partei war. Gordon verlangte eine ernste Strafe für Horben zur Sühne für die im den Schmuz getrelene Ehre seines Mandanten. Interessanter war schon Bernstein, der übrigens mit schwerer schmücklicher Indisposition zu kämpfen hatte. Es ist eine Eigentümlichkeit dieses Sprechers auch in den Momenten höchster Erregung den Literaten nicht verleugnen zu können. Witten im höchsten Pathos bringt er plötzlich einen würgigen Einfall an, spricht davon, daß die Behauptungen des Gegners nur ein Dienstmann glauben könne, notabene wenn er dafür bezahlt werde. Er zitiert Schiller, der gesagt hat: „Es soll der Sänger mit dem König gehen“, aber nicht: „Es soll der Homosequelle mit dem König gehen“. Seinen Trumpf aber spielt er aus, als er auf den Rangier Bezug nimmt. Auch dieser sei derselben Dinge beschuldigt worden, hat aber nicht sein Amt niedergelegt, sondern geflogen, wie ein deutscher Edelmann und Soldat.

Das Ereignis des Vormittags aber war doch die mit Hilfe eines Konzepts gehaltene Rede des Grafen Moltke, die Eindruck machte und der Gegenseite offenbar ganz überraschend kam. Graf Moltke behauptete, es sei einfach nicht möglich, noch in Uniform über die Straßen zu gehen, auch wenn man unschuldig ist, nachdem man so mit Schmutz beworfen worden sei, wie dies hier durch die Hardeulchen Verleumdungen geschehen ist. Er batte deshalb dem Kaiser dafür, daß er ihn entlassen und ihm die Möglichkeit gegeben habe, sich zu verteidigen. „Ich legte meine Ehre in Ihre Hände.“

Da Harben eine längere Röte in Aussicht stellt, wurde die Sitzung auf nachmittag 5 Uhr verlegt. Inzwischen haben sich Tausende von Menschen angeammt. Ein Schuhmannsausgebot in Stärke einer Kompanie hält die Passage frei. Im Gerichtsgebäude selbst ist noch eine große Schuhmannsreserve aufgestellt, um einen eventuellen Tamst zu vernehmen, der die Unwahrhaftigkeit des Grafen Moltke bestätigen werde.

Die zweitlängige Rede Harden's war in der Disposition musterhaft durchsichtig und in jedem einzelnen Absch aberously geschickt. Rhetorisch hatte sie nur den Fehler, daß die einzelnen Abschnitte zu sehr mit Überschweifungen durchsetzt waren. Doch bot sie tatsächlich ein neues farbenfrohes Gemälde der sämtlichen Vorgänge und ihrer Motive, soweit sie bei Harden lagen. Zu Anfang gleich eine *captatio benevolentiae*: Ich bin manchmal über Gebühr hitzig gewesen und bitte den hohen Gerichtshof um Entschuldigung. Als Präambel die Tatsache, daß Graf Moltschke seinerzeit zwei Häuser von der Adlerwille in Potsdam gewohnt, dies im Prozeß aber nicht gezeigt habe. Die Adlerwille ist das Hofal, in dem die furchterlichen Orgien vor sich gingen. Dann kommt die ganze Historie dieses Prozesses. Bißnard wird zitiert der schlechte Menschenkenner, dessen Sturz mit auf Eulenburg zurückzuführen sei. Diese Eulenburggruppe umgab den Kaiser mit Majestätismus, flüsterte ihm zu, er sei der von Gott gesandte Herrscher und zur dem Himmel verantwortlich. Alle vier deutschen Kanzler hätten unter dem Eulenburgschen Einfluß zu leiden gehabt. Caprivi sei im Liebenberg gestürzt worden, Hohenlohe habe Nervengürteln bekommen, sobald er nur den Namen Liebenberg gehört habe, und Bülow sei auf den Tod mit dem Fürsten Eulenburg verfeindet, obwohl er selbst von ihm zum Kanzler aussersehen worden sei. Nicht zum Kaiser und nicht zum Kanzler sei die Frau von Bülow gefahren, als ihr Mann Botschafter in Rom bleiben und das Staatssekretariat des Auswärtigen nicht übernehmen wollte, sondern nach Wien zum Grafen Eulenburg, dem Botschafter. Sind das Zustände? Dann kommt die Affäre Decomte, von dessen Tätigkeit ihm ein Ritter der Schwarzen Adlerordens erzählte habe, den der Klöger wohl kennen werde. Der Krieg stand auf des Meisters Schneide, und an allem war Decomte schuld mit seinen Treibereien, die von der Eulenburg-Gruppe unterstützt wurden. Bei Decomte ist die Ansicht zurückzuführen, in Frankreich sei man zur Versöhnung mit Deutschland reif. Als sich das später als unrichtig herausstellte, war man echauffiert und es wurde die gereizte Matroskoaffäre daraus. Ich habe mitgewirkt, den Einsturz zu brechen, die Hauptaktion aber haben Sie. Blasphemie und der Kronprinz unternommen und wenn heute in Tatsächlichkeit gerufen würde, als den Kronprinz durch Berlin ritt: „Hoch der Kronprinz!“, „Hoch Harden!“ So empfinde ich doch eine kleine Genugtuung, doch ich ts getan habe. Auch in dieser Rede freilich kam ein kleiner niederlicher Schnüre vor, indem Harden von dem Herrn v. Berger sagte, der Mann sei wohl Theatredirektor, aber nicht so einer, wie die übrigen, sondern ein intimer Freund des Fürsten Eulenburg und von Leuten gleichen Ranges. Eine Rede, in der alle Register gezogen wurden, stellenweise bis zur höchsten Höchstebnerischer Kunst gesteigert, auch dadurch ausgezeichnet, daß Harden nicht in die bei ihm leicht eintretende Praktik verzerrt. Inhaltlich ist es

Es wirkte fast komisch erstaunend, daß der Gerichtshof nach dieser Stundenlangen Spannung im tieffter Freundschaft lachend verkündigte, daß Gericht habe beschlossen, daß Urteil Dienstag vormittag um 10 Uhr zu verlesen.

Die neuen sächsischen Kirchen- und Schulsteuergesetze.

Wie schon telegraphisch mitgeteilt, ist dem Landtage mit königlichem Dekret Nr. 23 der Entwurf eines Kirchen- und eines Schulsteuergesetzes sowie eines Kirchengesetzes über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden zugegangen. Von ihnen sind am wichtigsten die Entwürfe des Kirchensteuer- und des Schulsteuergesetzes, während das Kirchengesetz über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden sich mehr als eine innerkirchliche Konsequenz des ersten genannten Entwurfs darstellt und als solche der Sanction durch die staatlichen Gesetzgebungs-

halteten bedarf.
Der Zweck des neuen Kirchensteuergesetzentwurfs ist ebensfalls bereits telegraphisch mitgeteilt worden. Er geht dadurch, die von der Regierung und der Volksvertretung wiederholt als notwendig erkannte Reform der Parochiallastengesetzgebung, so weit sie sich auf die Kirchgemeinden bezieht, ins Werk zu setzen. Wohl hat das Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 mit seinen Abänderungsgesetzen vom 21. März 1843 und vom 12. Dezember 1855 seine Ausgabe für die damalige Zeit sehr wohl gelöst und die in der Zeit der Reformation entstandenen, vielfach in der Praxis bestreitbaren Grundsätze über die finanziellen Leistungen der Kirchgemeinden und ihrer Mitglieder zu festem Abschluße und mit den Forderungen des modernen Verfassungstaates in Einstlang gebracht. Gleichwohl sind aber neuerdings Klagen über Mängel dieser Gesetze aufgetaucht und man kann diesen Beschwerden die Berechtigung nicht

aufzutragen und man kann diesen Beschwerden die Berechtigung nicht absprechen.

Verhältnismäßig noch am wenigsten kommen die Klagen in formaler Beziehung in Betracht. Denn wenn auch in neuerer Zeit wichtige Gegenstände dieses Gebietes ohne formelle Aenderung der erwähnten Gesetze durch bloße, mit königlicher Genehmigung und königliche Vermächtigung erlassene Verordnungen geregelt worden sind, wodurch der innere Zusammenhang zwischen den einzelnen bestehenden Vorschriften gestört worden ist, so wäre doch den daraus entstehenden Auslegungsschwierigkeiten wohl durch eine einsame Reuredaktion des Gesetzes abzuheben gewesen.

Weit wichtiger aber sind die Aenderungen, die in sachlicher Hinsicht erwünscht sind. Zunächst ist bei Erlass der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1968, wodurch die Kirchengemeindeverfassung auf vollständig neuen Boden gestellt und die Kirchenvorstände geschaffen worden sind, ferner bei Erlass des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873, wie auch bei Erlass der revisierten politischen Gemeindeverordnungen vom 24. April 1873 unterlassen worden, eine der veränderten Organisation und Zuständigkeit des Selbstverwaltungsrates entsprechende Neuauflage des Parochiallastengesetzes herbeizuführen, was zu großer Rechtsunsicherheit geführt hat. Dabei ist auch der gegenjetzt vorliegende

den für die Steuerpflicht so wesentlichen Begriffen der Gemeindeangehörigkeit in der politischen und der parochialen Gesetzgebung unangeführlich geblieben.

gemacht worden sind. Endlich sind noch in Frage gekommen finanzielle Gesichtspunkte, wonach die Ausgestaltung der Kirchensteuern, wie die der Kommunalsteuern überhaupt, viel zu wünschen übrig läßt.

Die Grundsätze, von denen die Regierung bei Aufstellung des vorliegenden Entwurfs ausgegangen ist, sind ebenfalls bereits kurz mitgeteilt worden. Darnach wird durch das Gesetz im wesentlichen zunächst der jetzt tatsächlich bestehende Rechtszustand kodifiziert und die Rechtsunsicherheit, die sich vielfach geltend gemacht hat, beseitigt. Ein Fortschritt ist zweifellos darin zu erblicken, daß § 4 den Grundsatz aufstellt: „Jede natürliche Person darf nur zu Kirchensteuern für Gemeinden ihrer eigenen Konfession herangezogen werden.“ Ein Rechtszustand, wie der durch die §§ 3 und 21,2 des Gesetzes vom 8. März 1838 geordnet — leider sind auch in der neuen Vorlage die Vorschriften des bestehenden Gesetzes nicht mit abgedruckt — ließ sich nur rechtsetzigen aus der prinzipiellen Auffassung der geschlossenen Landeskirche, die keine andere Konfession neben sich duldet. Ein solcher Zustand hat nach der Reformation in Sachsen allerdings fast 2½ Jahrhunderte und nach dem Wortlaut der gelebenden Gesetze bis 1807 bestanden. Er wurde aber innerlich unbegründet und unbalthat von der Zeit an, wo neben der evangelisch-lutherischen Landeskirche auch andere Konfessionen als gleichberechtigte Kirchen aufnahmen.

Wenn also von dem neuen Entwurfe die Besteuerung der Unerkennbaren nach ihrem Grundsätze aufgehoben wird, so ist das durchaus gerechtfertigt, wenn es auch in die Vermögensabgabe dieser Kirche

Schwere Kämpfe zwischen Regierung und einem großen Teile der Volksvertretung läuteten dagegen die Paragraphen des neuen Entwurfs entstehen, die erkennen lassen, daß die Regierung an einer völligen Trennung von Schule und Kirche und einer vollkommene Selbständigung der Schule noch immer nicht denkt. Dass fachlich an einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung zwischen der Besteuerung je Kirchen- und jener Schulwesen festgehalten wird, mag vom steuerlichen Standpunkte aus zu verteidigen sein. Sehr bedenklich ist es dagegen, daß die Regierung in der allgemeinen Begründung zu dem Gesetzentwurf (S. 17) sagt, daß an dem konfessionellen Charakter der sächsischen Volksschule unbedingt festzuhalten sei würde. Hier wird die Regierung auf den allerentzerrtesten Widerstand der Liberalen stoßen, und wenn sie darauf hinweist, daß zahlreiche Verübrunspunkte zwischen Kirche und Schule noch bestehen, so z. B. der Charakter von Schulen und Schulleben als Kirchschulen und Kirchschulleben in den meisten ländlichen Schulbezirken (über 1000 in Sachsen), die Anstellung des Lehrers zugleich als Kirchschullehrer und die vielseitigen Zuflüsse aus kirchlichen Fonds an die Schule, so ist die Frage wohl berechtigt, warum die Regierung mit diesen mittelalterlichen Verhältnissen nicht längst aufgeräumt hat. Seit dazu hat sie wirklich genug gehabt. Wie verlautet, ist daher auch von nationalliberaler Seite bereits ein Antrag auf Neuregelung des gesamten Volksschulwesens im Königreich Sachsen beim Landtag eingereicht worden. Gedruckt lag er allerdings gestern abend im Bureau des Landtags noch nicht vor.